

stems, das der Verf. entwirft, ist imponierend. Das Buch bringt dem Leser überzeugend zum Bewußtsein, daß nur eine wirklichkeitsbezogene Philosophie und die Theologie Antwort geben können auf die Frage nach dem letzten Grund menschlicher Gesellschaft.

J. Listl SJ

*Christus und Eigentum.* Ein Symposium mit Konrad Stopp, Gerhard Wendland, Günter Brakelmann, Hartmut Weber, Peter Heyde. Hamburg: Furche-Verlag 1963. 251 S. (Symposiumband i. d. Reihe der Stundenbücher, Bd. 29) Br. 4,80.

Das Büchlein ist ein echtes „Symposion“; seine fünf Beiträge sind grundverschieden und bilden doch eine sinnvolle Einheit. – K. Stopp bietet eine vorzügliche Einführung in den Fragenkreis „Einkommen und Eigentum“ (12–120). Sehr verbreitete Irrtümer stellt er mit glänzender Formulierung richtig, so z. B.: „Die Leistungshonorierung über den Preismechanismus ist auch bei funktionierendem Wettbewerb nicht die Lösung des Verteilungsproblems, sondern das Problem schlechthin“ (53). Den heute so umstrittenen Fragenkreis des Investivlohns geht er sehr klug an, indem er einleitend von einer „Politik investiver Lohnverwendung“ spricht (50) und damit von vornherein den Blick auf den entscheidenden Punkt hinlenkt. Geschickt übt er auch Kritik an der heutigen lohnpolitischen Diskussion. Anstatt grob zu sagen, beide Parteien bedienten sich längst widerlegter Argumente, spricht er von „Teilwahrheiten“, zu denen er jedesmal den fehlenden anderen Teil nachträgt (ebda). – G. Wendland entwickelt „Theologische Gesichtspunkte zur Eigentumsfrage“ (121–147). Seine These: „Die Aufgabe der Theologie ist wesentlich Entideologisierung“ (141), mag sie auch übertrieben sein, verdient beherzigt zu werden. Völlig zu recht stellt er fest, „die Suche nach dem Kriterium der Gerechtigkeit (führe) in die vielfältige und unübersehbare Problematik des wirtschaftlichen und sozialen Lebens“ (147). In der Tat läßt sich immer nur aus dem Gesamtzusammenhang beurteilen, ob eine Einkommens- oder Vermögensverteilung als gerecht anerkannt werden kann oder als ungerecht zu brandmarken ist. – G. Brakelmann legt „Kritische Bemerkungen zur Eigentumsproblematik, zur Gewinnbeteiligung und zur Mitbestimmung“ vor (148–175), von denen diejenigen zur Mitbestimmung am besten gelungen erscheinen. – Bemerkenswert sind die Ausführungen von H. Weber:

„Die Eigentumsdenkschrift der Kammer für soziale Ordnung der EKD“ mit dem Untertitel „Darstellung und Kritik“ (176–203). Für den katholischen Leser ist besonders interessant, für welchen Bereich nach ihm eine evangelische Sozialethik zuständig ist. Mit Berufung auf H.-D. Wendland, der sich wieder auf I. H. Oldham stützt, vertritt W. die Meinung, sie habe es zu tun mit den „mittleren Axiomen“, bewege sich also in dem Zwischenraum zwischen „abstrakten Moralprinzipien“ einerseits und „technischen Einzelanweisungen“ andererseits (179). Obwohl nach W. die Denkschrift sich daran hält, wird sie doch ziemlich scharfer Kritik unterzogen, vor allem, weil sie nicht klar erkennen lasse, ob ihr Ansatz „ordnungstheologisch“ oder „christologisch“ sei (180); jedenfalls sei „das christologische Moment . . . zu wenig zum Tragen gekommen“ (186). Auf der Ebene der „mittleren Axiome“ hält es W. jedoch nicht immer; mehrfach steigt er herab, um sich ins Getümmel des Kampfes um die „technischen Einzelanweisungen“ zu stürzen; auffällig ist seine auf A. v. Lösch und H. Winterstein gestützte apodiktische Ablehnung des in der Denkschrift vorsichtig befürworteten Investivlohns (vgl. oben zu Stopp). – Der letzte Beitrag von P. Heyde: „Die Eigentumsdenkschrift der evangelischen Kirche – was ist aus ihr geworden?“ (204–235) gibt einen interessanten Überblick über die von der Denkschrift noch im Jahre ihres Erscheinens (1962) in der Presse und anderwärts ausgelöste Reaktion. Die Frage, was aus ihr geworden ist, steht leider auch heute noch offen.

O. v. Nell-Breuning SJ

KLÜBER, Franz: *Eigentumstheorie und Eigentums politik; Begründung und Gestaltung des Privateigentums nach katholischer Gesellschaftslehre.* Osnabrück: A. Fromm 1963. 472 S. Lw. 48,-.

In den 1920er Jahren gab es heftige innerkatholische Diskussionen um den Eigentumsbegriff, insbesondere um einen angeblich heidnischen (d. i. römisch-rechtlichen) und einen ihm entgegengesetzten „christlichen“ Eigentumsbegriff; diese Diskussionen sind mit dem Erscheinen der Enzyklika „Quadragesimo anno“ verstummt. Nichtsdestoweniger sind grundlegende Fragen bis zum heutigen Tag nicht ausgetragen; man streitet aber nicht mehr so leidenschaftlich erbittert wie damals; mehr und mehr haben sich zudem Fragen der praktischen Eigentums politik in den Vordergrund gescho-

ben. Unter diesen Umständen ist eine Arbeit wie die vorliegende, die sowohl die theoretischen als auch die praktisch-politischen Probleme behandelt, sehr zu begrüßen; wer im katholisch-sozialen Bildungswesen mit diesen Dingen zu tun hat, kann nunmehr die Menge kleiner Schriftchen, aus denen er sich bisher Belehrung holen mußte, beiseite schieben; hier findet er alles, was er braucht, wohlgeordnet beisammen.

Da sich K. weitgehend den von mir vertretenen Ansichten anschließt, muß ich ihm natürlich bestätigen, daß er gesunde Lehre vorträgt und man sich getrost seiner Führung anvertrauen kann. Nichtsdestoweniger habe ich einige Wünsche an ihn. – An erster Stelle, er möchte, um uns aus der herrschenden babylonischen Sprachenverwirrung herauszuhelfen, eine Synopse all der verschiedenen Bedeutungen, in denen wir heute von „Eigentum“ reden, zusammenstellen, je übersichtlicher, je tiefer aufgliedert, um so besser. – An zweiter Stelle, er möchte noch viel deutlicher, als er es bereits tut (70 ff.), die Sachgüterherrschaft des Menschen und die Institution des Eigentums von einander abheben. Die Verfügungsmacht (Herrschaft) des Menschen über die vernunftlose Schöpfung ist metaphysischer (ontologischer), nicht juridischer Natur, ist kein Eigentumsrecht und darum auch kein Unter-Eigentum unter einem vermeintlichen Ober-Eigentum Gottes. Gott ist unumschränkter, höchster Herr (supremus et absolutissimus Dominus) über die gesamte, vernunftbegabte wie vernunftlose, Schöpfung, aber nicht deren Eigentümer (propriarius); denn er allein ist der Herr und kein anderer ist neben ihm, dem gegenüber sein Herrschaftsbereich abgegrenzt sein könnte. Bei der Institution des Eigentums dagegen handelt es sich gerade um diese Abgrenzung oder Besonderung, so daß, wie K. selbst treffend bemerkt, „Sonder-Eigentum“ ein Pleonasmus ist. Suchen wir nach der Begründung des Eigentums, so geht es um die Begründung eben dieser für ein gedeihliches menschliches Zusammenleben offenbar nicht zu entbehrenden Abgrenzung oder Besonderung; ihr liegt die Sachgüterherrschaft als solche, die Herrschaftsmacht des (nicht dieses einzelnen) Menschen über die Sachgüterwelt (nicht diese bestimmten Sachgüter) bereits voraus (Voraussetzung, nicht Begründung!). Zwischen den Zeilen kann man diese Erkenntnis auch bei K. wohl entdecken; es

würde sehr der Klarheit dienen und manche Kontroversen entwirren, wenn er diese Unterscheidung, die bereits S. Th. II. II. q. 66 zugrunde liegt, mit aller Schärfe herausarbeiten wollte. Alsdann haben Eigentumstheorie und Eigentumspolitik es mit der Frage zu tun: wie ist diese Abgrenzung oder Besonderung rechtstechnisch zu gestalten (muß dies zu allen Zeiten die Rechtsfigur unseres § 903 BGB sein?), wenn es gilt, das menschliche Zusammenleben in Frieden und Freiheit zu ordnen? Dafür ergibt sich dann ganz von selbst und ohne weiteres „das Gemeinwohl als oberstes Ordnungsprinzip“ (74). O. v. Nell-Breuning SJ

LIEFMANN-KEIL, Elisabeth: *Einführung in die politische Ökonomie; private Planung – öffentliche Lenkung*. Herder-Bücherei Bd. 173 (Großband) 1964. 267 S.

Der Verfasserin ist es geglückt, wirklich ganz ausgezeichnet in das Verständnis des wirtschaftlichen Lebens und seiner Zusammenhänge einzuführen; dieser „Großband“ der Herder-Bücherei ist ein Muster dafür, wie man auch schwierige und verwickelte Dinge allgemeinverständlich darlegen kann, ohne darum Ungenauigkeiten oder Unschärfen in den Kauf nehmen oder „Rosen über Abgründe streuen“ zu müssen. Obwohl die Verfasserin, wie auf der letzten Umschlagseite angegeben, in Freiburg i. B. nicht nur aufgewachsen ist, sondern auch zu lehren begonnen hat, hat sie sich vom Einfluß der „Freiburger Schule“ entweder freigehalten oder doch frei gemacht. So gibt es für sie keine Alternative: entweder reine Marktwirtschaft oder reine Zentralverwaltungswirtschaft, vielmehr muß jede Wirtschaft sowohl marktwirtschaftliche als zentralverwaltungswirtschaftliche Elemente enthalten, nicht in irgendeiner „Mischung“, sondern in sinnvoller Ergänzung. Wenn allerdings der Untertitel „private Planung – öffentliche Lenkung“ bereits anzudeuten scheint, in welcher Weise diese beiderlei Elemente einander ergänzen, so erweckt er eine Erwartung, die enttäuscht wird. Diese Frage wird nicht weiter vertieft; im Abschnitt „Wirtschaftspolitik“ werden vielmehr Wirtschaftsregelung und Wirtschaftslenkung als zwei mögliche Verfahrensweisen nebeneinander gestellt (195/6) und mit dem gleichgesetzt, was man sonst als „Lenkung“ mit leichter, bzw. mit schwerer Hand zu bezeichnen pflegt. Wie